

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/14191 –**

#### **Bilanz der Migrationspartnerschaften und Migrationsabkommen der aktuellen Bundesregierung**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat das schon von der unionsgeführten Bundesregierung angewendete Konzept der Migrationspartnerschaften übernommen. In den letzten Jahren wurden so weitere Migrationspartnerschaften begründet und Migrationsabkommen abgeschlossen, um die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in Fragen der Migration zu fördern. Hierzu wurde im Jahre 2023 eigens das Amt des Sonderbevollmächtigten der Bundesregierung für Migrationsabkommen geschaffen ([www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/migrationsabkommen/migrationsabkommen-artikel.html](http://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/migrationsabkommen/migrationsabkommen-artikel.html)).

##### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Verhandlung von Migrationspartnerschaften durch den Sonderbevollmächtigten der Bundesregierung für Migrationsabkommen, Dr. Joachim Stamp, und deren Umsetzung ist ein migrationspolitischer Baustein für mehr Ordnung und Steuerung der Migration. Zur Reduzierung irregulärer Migration und zur Stärkung regulärer Migration, insbesondere durch die Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte, bedarf es neben weiterer Maßnahmen einer dauerhaften und umfassenden Migrationszusammenarbeit mit Herkunftsländern auf nationaler sowie europäischer Ebene.

Migrationspartnerschaften gestalten sich mit jedem Land unterschiedlich. Sie können auf völkerrechtlichen Verträgen (Migrationsabkommen) basieren, in anderen Fällen sind gemeinsame Absichtserklärungen oder die Etablierung bilateraler Arbeitsstrukturen für eine praxistaugliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit sinnvoller.

Dabei ist eine funktionierende Rückkehrzusammenarbeit stets wesentlicher Bestandteil von Migrationspartnerschaften. Neben der Entwicklung neuer umfassender Migrationspartnerschaften wird die bestehende Rückkehrkooperation mit Herkunftsländern durch die zuständigen Stellen in Bund und Ländern fortgesetzt. Maßnahmen für eine Verbesserung der Rückkehrkooperation erfolgen durch die Bundesregierung auch in den Fällen, in denen umfassende Migrationspartnerschaften zum jetzigen Zeitpunkt nicht verfolgt werden.

Daneben braucht Deutschland Fachkräfte, um seine wirtschaftliche Entwicklung und seinen Wohlstand zu sichern. Die Fachkräftestrategie der Bundesregierung schließt im zentralen Eckpunktepapier insbesondere auch die Erwerbsmigration Drittstaatsangehöriger mit konkreten Maßnahmen ein. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsrechts und der begleitenden Verordnung wurde die Arbeitsaufnahme in Deutschland wesentlich erleichtert. Die Migrationspartnerschaften bauen auf diesem Rechtsrahmen auf und tragen damit zur Fachkräftesicherung bei.

Seit Amtsantritt des Sonderbevollmächtigten Dr. Joachim Stamp im Februar 2023 wurden neben dem Aufbau der notwendigen Arbeitsstrukturen innerhalb der Bundesregierung in weniger als zwei Jahren fünf Migrationspartnerschaften etabliert: Mit Georgien, Kenia und Usbekistan in Form von Migrationsabkommen, mit Marokko und Kolumbien in Gestalt gemeinsamer Arbeitsstrukturen für eine umfassende Migrationszusammenarbeit.

Das mit Indien bereits am 5. Dezember 2022 unterzeichnete Migrationsabkommen ist am 7. März 2023 in Kraft getreten.

Mit drei weiteren Staaten befindet sich die Bundesregierung in Vorbereitung einer Migrationspartnerschaft (namentlich: Moldau, Kirgisistan und Philippinen).

In diesem Kontext führte der Sonderbevollmächtigte auch Gespräche in Ghana und im Irak.

Langfristiges Ziel der Bundesregierung ist es, umfassende Migrationspartnerschaften, die wesentliche Elemente der Migrationspolitik im beiderseitigen Interesse verbinden, mit einer Vielzahl von Drittstaaten zu erarbeiten und zu unterhalten.

Die neue EU-Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Mai 2024) sieht für die Europäische Union und die Mitgliedstaaten nunmehr auch verpflichtend vor, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten maßgeschneiderte und für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften zu fördern und zu begründen, um die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich Asyl und Migration, einschließlich Rückübernahme, zu stärken.

Die Koordination von Migrationspartnerschaften innerhalb der Bundesregierung erfolgt durch den Sonderbevollmächtigten. Er hat dazu eine von ihm geleitete Interministerielle Arbeitsgruppe Migrationsabkommen eingerichtet. An dieser sind neben dem Bundeskanzleramt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium des Innern und für Heimat, das Bundesministerium des Auswärtigen, das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und die Bundesagentur für Arbeit beteiligt.

1. Welche Migrationsabkommen wurden seit der Einführung des Amtes des Sonderbevollmächtigten der Bundesregierung für Migrationsabkommen im Jahre 2023 geschlossen?
  - a) Nach welchen Kriterien wurden die Länder ausgewählt, mit denen Abkommen abgeschlossen wurden?
  - b) Wie erfolgt die Abstimmung der Länderauswahl mit der Europäischen Union, die ihrerseits eigene Migrationsabkommen verhandelt?

- c) Inwiefern erfolgt eine thematische, inhaltliche und prozedurale Abstimmung mit der Europäischen Union?
9. Wie stimmt die Bundesregierung ihre bilateralen Migrationsabkommen mit den bilateralen Abkommen anderer europäischer Länder mit denselben Partnerländern ab?

Wie stimmt der Sonderbevollmächtigte bzw. die Bundesregierung beispielsweise die Umsetzung des Indien-Abkommens mit anderen europäischen Ländern ab, mit denen Indien ebenfalls Migrationsabkommen unterzeichnet hat (z. B. Österreich, Frankreich, Finnland, das Vereinigte Königreich)?

Die Fragen 1 bis 1c und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der abgeschlossenen Migrationsabkommen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Die Bundesregierung hat sich aufgrund verschiedener Erwägungen dazu entschieden, mit bestimmten Drittstaaten Gespräche über Migrationspartnerschaften aufzunehmen. Dazu können neben migrationspolitischen Erwägungen insbesondere auch arbeitsmarkt-, entwicklungs- und geopolitische Aspekte zählen.

Die Bundesregierung tauscht sich im Rahmen von vielfältigen bi- und multilateralen Formaten und Gremien sowie anlassbezogen mit der Europäischen Union sowie den europäischen Partnerstaaten über migrationspolitische Fragestellungen aus. Hierzu gehört auch der Austausch über Migrationspartnerschaften und deren Umsetzung.

2. Welche konkreten Maßnahmen und Projekte hat die Bundesregierung zur Implementierung der Abkommen umgesetzt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2a bis 2e, 5a, 6a, 6c, 7a und 7b verwiesen.

- a) Welche zusätzlichen personellen, operativen, logistischen und finanziellen Ressourcen stellt die Bundespolizei zur Verfügung, um die Rückführungen in die Abkommenstaaten durchzuführen, und wie viele Personen wurden bis dato zurückgeführt?

Im Rahmen der seit 2023 bereits etablierten Migrationspartnerschaften mit Indien, Georgien, Kenia, Usbekistan, Marokko und Kolumbien konnten neben der Umsetzung sonstiger Interessenspunkte unter anderem auch Rückführungen in die betroffenen Staaten gesteigert werden. Für den Bereich der Lufrückführungen ist länderspezifisch hervorzuheben, dass von Georgien weiterhin sogenannte Abholcharter von georgischen Begleitkräften durchgeführt werden.

Bezüglich Indien führte die Bundespolizei in Umsetzung des Deutsch-Indischen Migrationsabkommens im Jahr 2024 erstmalig seit über 20 Jahren wieder mehrere Personen per Charterflug nach Indien zurück.

Mit Marokko konnte im Januar 2024 eine engere Migrationszusammenarbeit vereinbart werden, die sich positiv auf die Wiederaufnahme der Ausstellung von Passersatzpapieren und damit einhergehenden Rückführungen via Linienflugverbindungen auswirkte. Die Zahl der Rückführungen marokkanischer Staatsangehöriger in das Heimatland auf dem Luftweg ist seit Beginn der umfassenden Migrationszusammenarbeit von 119 (von Januar bis November 2023) auf 319 (von Januar bis November 2024) gestiegen.

Für die Durchführung von bundesweiten Flugrückführungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen verfügt die Bundespolizei derzeit über ca. 2 200

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die als Personenbegleiter Luft besonders fortgebildet sind.

Zu der Zahl der Rückführungen wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen.

- b) Welche neuen Kapazitäten, insbesondere wie viele zusätzliche Stellen für Visa-Entscheider für die Bearbeitung von Visumanträgen, wurden geschaffen?
- c) Wie verteilen sich diese auf unterschiedliche Organisationseinheiten bzw. Behörden im Auswärtigen Amt und dessen Geschäftsbereich?

Die Fragen 2b und 2c werden gemeinsam beantwortet.

In den Ländern, mit denen Migrationspartnerschaften bestehen, wurden die dortigen Auslandsvertretungen mit insgesamt neun zusätzlichen Dienstposten für Visaentscheiderinnen und -entscheider ausgestattet.

Im nachgeordneten Bereich (Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten) wurden ebenfalls neue Dienstposten im Bereich der Visaentscheiderinnen und -entscheider eingerichtet. Die Aufteilung der Bearbeitung von Visaanträgen im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten erfolgt jedoch regional, nicht länderspezifisch. Insofern sind keine Angaben dazu möglich, wie viele neue Dienstpostenanteile mit Visaentscheidungen für einzelne konkrete Länder befasst sind.

- d) Welche Projekte der Bundesagentur für Arbeit tragen zur Umsetzung der Abkommen bei, und wurden hier zusätzliche Ressourcen bereitgestellt?

Durch die Bundesagentur für Arbeit werden in den Migrationspartnerschaftsländern Indien, Georgien, Kenia, Usbekistan, Marokko und Kolumbien im Rahmen bestehender Ressourcen folgende Maßnahmen zur aktiven Gewinnung von Fachkräften, Auszubildenden oder Saisonarbeitskräften umgesetzt bzw. implementiert:

Indien:

- Programm Triple Win in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit für Pflegefachkräfte mit den Bundesstaaten Kerala und Telangana, für Auszubildende in der Pflege mit Kerala.
- Projekt Hand in Hand for International Talents in Kooperation mit der Deutsche Industrie- und Handelskammer Service GmbH zur Gewinnung von Fachkräften in Industrie und Handelskammer Berufen (gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)).
- Projekt Ausbildungspartnerschaften mit Asien und Lateinamerika (APAL) für die Gewinnung von Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen (neu in Indien, erstmalige Umsetzung in 2025).
- Projekt zur Information und Beratung von internationalen Studierenden in Deutschland (Fokusgruppe: indische Studierende), um eine ganzheitliche Unterstützung am Übergang von der Hochschule in den Arbeitsmarkt zu verschaffen und damit den Verbleib und die Arbeitsaufnahme in Deutschland nach dem Studium zu verbessern und zu erhöhen.
- Gezielte digitale Informationskampagne für die Beratungsangebote der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung selbstgesteuerter Erwerbsmigration.

## Usbekistan:

- Projekt „FIT – Future International Talents for German climate businesses“ in Kooperation mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) (gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz). Hierbei geht es um die Gewinnung von Fachkräften aus Usbekistan (und Kolumbien) für deutsche Handwerksbetriebe in Klimahandwerken.
- Projekt Ausbildungspartnerschaften mit Asien und Lateinamerika (APAL) für die Gewinnung von Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen (neu in Usbekistan, erstmalige Umsetzung in 2025).

## Marokko:

- Projekt „THAMM“ bzw. „THAMM+“ (seit November 2023) zusammen mit der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit zur Vermittlung von Fachkräften und Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen.
- Vermittlung von Fachkräften mit Abschlüssen im Bau- und Elektrobereich auf Basis einer Vermittlungsabsprache nach § 16d Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes mit der marokkanischen Arbeitsverwaltung.

## Kolumbien:

- Projekt Ausbildungspartnerschaften mit Asien und Lateinamerika (APAL) für die Gewinnung von Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen (neu in Kolumbien, erstmalige Umsetzung in 2025).
- Programm „Specialized!“ zur Gewinnung von Humanmedizinerinnen und Humanmedizinern vor allem für den ländlichen Raum, die in Deutschland eine Facharztqualifizierung erhalten.
- Projekt „TEAM“ zur Gewinnung von Fachkräften in ausgewählten gewerblich-technischen Berufen (zum Beispiel Elektronikerinnen und Elektroniker).
- Programm Pflegefachkräfte aus Lateinamerika zur Gewinnung von Fachkräften für die Gesundheits- und Krankenpflege.
- Projekt „Shaping the Future“ zur Gewinnung qualifizierter Fachkräfte in pädagogischen Berufen für den vorschulischen Bereich (neu in Kolumbien, erstmalige Umsetzung in 2024).
- Projekt „FIT – Future International Talents for German climate businesses“ in Kooperation mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) (gefördert vom BMWK). Hierbei geht es um die Gewinnung von Fachkräften aus Kolumbien (und Usbekistan) für deutsche Handwerksbetriebe in Klimahandwerken.

## Georgien:

- Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft mit der georgischen Arbeitsverwaltung im Rahmen von § 15a der Beschäftigungsverordnung.

## Kenia:

- Gezielte digitale Informationskampagne für die Beratungsangebote der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung selbstgesteuerter Erwerbsmigration.

- e) Welche zusätzlichen Kooperationsbereiche im Zuständigkeitsbereich welcher Bundesministerien wurden aufgelegt oder verstärkt?

Für die gezielte ressortübergreifende Kooperation bei Migrationspartnerschaften wurde als Arbeitsstruktur innerhalb der Bundesregierung die Interministerielle Arbeitsgruppe Migrationsabkommen unter Leitung des Sonderbevollmächtigten eingerichtet. Enge interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie Transparenz und Kohärenz über die Ressortgrenzen hinweg sind im Kontext von nachhaltigen Migrationspartnerschaften unerlässlich.

Daneben wurden weitere personelle und organisatorische Maßnahmen für eine enge Kooperation getroffen. In dem im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) angesiedelten Stab des Sonderbevollmächtigten arbeiten jeweils Verbindungsbeamte aus dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) und Entwicklung mit. Das BMI hat den bisherigen Stab Rückkehr in die Unterabteilung M II „Internationale Migrationszusammenarbeit und Rückkehrpolitik“ überführt und personell verstärkt. Der Zuständigkeitsbereich der Unterabteilung umfasst damit neben den weiteren Aufgaben in diesem Bereich auch die Unterstützung des Sonderbevollmächtigten insbesondere durch die textliche Erarbeitung von Migrationsabkommen (siehe dazu auch Antwort zu Frage 8).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat ein eigenes Fachreferat für Migrationsabkommen und Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten, das BMWK eine hausinterne Projektgruppe für Migrationsabkommen eingerichtet.

Hierdurch ist insgesamt eine enge fachspezifische, durch den Sonderbevollmächtigten koordinierte Zusammenarbeit und Vernetzung gewährleistet.

3. Welche Indikatoren und Kriterien nutzt die Bundesregierung, um den Erfolg der Migrationsabkommen zu messen?
- Welche Stelle oder Stellen innerhalb der Bundesregierung bewertet bzw. bewerten die Migrationspartnerschaften und Migrationsabkommen, und welche konkreten strategischen Ziele verfolgt die Bundesregierung hierbei?
  - Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Bundesregierung die Migrationsabkommen als Erfolg bewertet?
  - Welche Indikatoren verwendet die Bundesregierung, um die Wirkung und Effekte der Abkommen zu messen?
  - Mit welchen Evaluierungsmechanismen bewertet die Bundesregierung den Erfolg der Migrationsabkommen, und sind externe und unabhängige Evaluierungen geplant?
  - Inwiefern werden die Ergebnisse von Erfolgsmessungen oder Evaluierungen öffentlich kommuniziert, um Transparenz über die Erfolge und Herausforderungen zu schaffen?

Die Fragen 3 bis 3e werden gemeinsam beantwortet.

Das Ziel von Migrationspartnerschaften ist die dauerhafte Reduzierung irregulärer Migration, einschließlich der Etablierung einer stabilen Rückkehrzusammenarbeit, sowie die Stärkung regulärer Migration, insbesondere durch die Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt. Migrationspartnerschaften sind auf eine langfristige und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten ausgerichtet. Besondere Bedeutung kommt dabei der Gemeinsamen Steuerungsgruppe mit dem jeweiligen Partnerstaat zu. Aufgabe dieser Steuerungsgruppe ist es, die Umsetzung der Vereinbarungen in



den festgelegten Handlungsfeldern durch konkrete Maßnahmen voranzutreiben und weiterzuentwickeln. Außerdem sollen ggf. auftretende Probleme im beiderseitigen Interesse zügig gemeinsam gelöst werden.

Die jeweiligen konkreten Zielstellungen, Umsetzungsstände und Maßnahmen im Rahmen von Migrationspartnerschaften werden in der durch den Sonderbevollmächtigten geleiteten Interministeriellen Arbeitsgruppe Migrationsabkommen ressortübergreifend behandelt.

Die Frage sonstiger Evaluierungsmechanismen und -instrumente wird angesichts der kürzlich erfolgten Abschlüsse der umfassenden Migrationsabkommen mit Kenia und Usbekistan im September 2024 zu einem geeigneten Zeitpunkt geprüft.

4. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Verhandlungen über Migrationspartnerschaften mit anderen Feldern verzahnt sind, auf denen auch ein Interesse an der Kooperation mit Drittstaaten besteht?
  - a) Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen der Bemühungen um den Abschluss von Migrationspartnerschaften auf Verhandlungen mit Drittstaaten auf anderen Kooperationsfeldern ein, etwa bei Handelsabkommen, Energiepartnerschaften oder zivilgesellschaftlicher Zusammenarbeit?
  - b) Nutzt die Bundesregierung Einreiseerleichterungsangebote neben den Verhandlungen über Rückführungen bzw. der Förderung freiwilliger Rückkehr als Anreize für Reformen der Partnerstaaten auf anderen Gebieten, die der Fluchtursachenbekämpfung förderlich sein können, etwa in den Bereichen Wirtschaft, Governance oder Energiewende?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung arbeitet in der Interministeriellen Arbeitsgruppe Migrationsabkommen unter Leitung des Sonderbevollmächtigten ressortübergreifend zusammen. Dazu zählen neben unmittelbar migrationspolitisch relevanten Themenfeldern insbesondere auch die wechselseitige Information und der Austausch zu sonstigen Kooperationsfeldern sowie die Erörterung möglicher direkter oder indirekter Verbindungen mit Migrationspartnerschaften.

Diese Migrationspartnerschaften basieren auf einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit und dienen so gleichzeitig auch der Vertiefung der bilateralen Zusammenarbeit mit Partnerstaaten in anderen Kooperationsgebieten.

5. Welche Effekte auf Migrationsbewegungen sind durch die Abkommen und die migrationsdiplomatischen Bemühungen des Sonderbevollmächtigten bisher sichtbar?

Die überwiegend in den letzten zwölf Monaten neu etablierten Migrationspartnerschaften als ein Baustein zur Reduzierung irregulärer Migration und zur Stärkung regulärer Migration sind auf Dauer angelegte Formate. Verschiedene Effekte der praktischen Umsetzung mit den Partnerländern werden sich entsprechend mittel- bis langfristig (weiter-)entwickeln.

- a) Wie viele Rückführungen (bitte freiwillige Ausreisen und Abschiebungen separat aufführen) gab es in die Länder Indien, Marokko, Kolumbien, Kenia, Usbekistan, Kirgistan, Philippinen, Moldau, Georgien, Ghana und Irak in den letzten fünf Jahren (bitte nach Jahren aufteilen)?

Zu den freiwilligen Ausreisen liegen der Bundesregierung valide Daten über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) vor. Über dieses Programm können mittellose Drittstaatsangehörige finanziell und organisatorisch bei der freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland oder der Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat unterstützt werden. Der nachfolgenden Tabelle sind die Ausreisen in das jeweilige Zielland zu entnehmen:

Zielland	Freiwillige Rückkehr				
	2020	2021	2022	2023	2024*
Georgien	518	667	683	1 524	1 371
Ghana	38	95	47	55	26
Indien	74	96	51	48	39
Irak	679	694	906	802	441
Kenia	9	11	10	15	7
Kirgisistan	20	32	12	9	6
Kolumbien	25	29	72	213	322
Marokko	16	17	52	72	23
Moldau	447	221	199	378	111
Philippinen	2	2	9	3	0
Usbekistan	2	5	37	25	11

\* Vorläufige Zahlen, Stand: 30. November 2024, Quelle: IOM/BAMF

Die Daten zu Rückführungen sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Zielland	Rückführungen				
	2020	2021	2022	2023	Jan. bis Nov. 2024
Georgien	928	1 116	908	1 448	1 650
Ghana	72	170	117	132	109
Indien	27	20	52	51	148
Irak	27	52	77	300	615
Kenia	3	4	15	3	5
Kirgisistan	2	6	2	4	5
Kolumbien	12	19	30	50	55
Marokko	139	3	71	153	319
Moldau	627	505	556	997	729
Philippinen	1			2	8
Usbekistan	3		15	8	30

Datengrundlage: Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei.

- b) Wie viele vollziehbar Ausreisepflichtige (bitte mit und ohne Duldung separat und nach Bundesland getrennt aufführen) aus den genannten Ländern leben aktuell in Deutschland?

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.\*

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14619 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.



- c) Wie viele legale Einreisen (bitte nach Aufenthaltszweck aufteilen) aus den genannten Ländern gab es in den letzten fünf Jahren (bitte nach Jahren aufteilen)?

Es wird auf die Anlage 2 verwiesen.\*

- d) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über andere Effekte der Abkommen vor, insbesondere auf die Entwicklung der Partnerländer, auf die geopolitische Stellung Deutschlands, auf sicherheitspolitische und andere Interessen, und welche ggf. nicht beabsichtigten Effekte haben die Abkommen auf Deutschland oder die Partnerländer bisher gehabt?

Die überwiegend in den letzten zwölf Monaten neu etablierten Migrationspartnerschaften sind auf Dauer angelegte Formate. Zum jetzigen Zeitpunkt kann aber bereits ein positiver Einfluss auf das Interesse potentieller Fachkräfte an Deutschland als Arbeits-, Ausbildungs- und Technologiestandort festgestellt werden. So ist beispielsweise die Nachfrage nach Deutschkursen des Goethe-Instituts stark angestiegen. Zudem bieten die Migrationspartnerschaften für Deutschland die Möglichkeit, im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit strategische Partnerschaften auch in anderen Bereichen zu vertiefen, insbesondere auch mit Ländern, die regional und international zunehmend an Gewicht gewinnen. Die Migrationspartnerschaften können die Entwicklung der Partnerländer fördern, indem sie den Wissensaustausch, den Zugang zu internationalen Märkten und die finanzielle Unterstützung durch Geldtransfers der Migrantinnen und Migranten stärken. Dies kann die wirtschaftliche und soziale Lage in den Partnerländern verbessern und Fluchtursachen reduzieren.

Unbeabsichtigten Effekten beugt die Bundesregierung vor, indem die beiderseitigen Interessen bei den Verhandlungen von Migrationspartnerschaften umfassend berücksichtigt und insbesondere auch die lokalen Rahmenbedingungen vorab analysiert werden. Zudem findet neben der laufenden Begleitung auf Seiten der Bundesregierung durch die Interministerielle Arbeitsgruppe Migrationsabkommen unter Leitung des Sonderbevollmächtigten auch mit den einzelnen Partnerländern ein regelmäßiger Austausch zum jeweiligen Umsetzungsstand statt.

6. Welche konkreten Ergebnisse haben die Migrationsabkommen mit Indien, Georgien, Kenia und Usbekistan seit ihrem Abschluss erbracht?
- a) Wie viele Kontakte, Austausche, Treffen oder Ähnliches auf Regierungsebene gab es seit dem Abschluss der Abkommen mit den in Frage 6 genannten Partnerländern, wann und wo fanden diese statt, und welche Zielvereinbarungen o. a. Ergebnisse entstanden aus diesen Austauschen?

Die Fragen 6 und 6a werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung geht durch Migrationspartnerschaften mit Herkunftsländern langfristige Kooperationen ein, um irreguläre Migration zu reduzieren und reguläre Migration zu stärken. Die entsprechenden Ergebnisse werden sich im Zuge des Ausbaus dieser Zusammenarbeit kontinuierlich weiterentwickeln.

Zu den in der Fragestellung 6 aufgeführten Staaten im Einzelnen:

Bezüglich der Wirkungen des deutsch-indischen Migrationsabkommens wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion der

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14619 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10499 – insbesondere zu den Antworten zu den Fragen 1 bis 7 – verwiesen.

Mit Georgien wurde am 19. Dezember 2023 im Kontext der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ein Migrationsabkommen geschlossen. Die Bundesregierung hat hier erhebliche Fortschritte erzielt, insbesondere durch die Reduzierung irregulärer Migration und die Förderung der regulären Migration.

Die irreguläre Migration aus Georgien ist um 69 Prozent gesunken: Die Zahl der Asylerstanträge ist im Jahr 2024 mit 2 635 gegenüber dem Jahr 2023 mit 8 414 deutlich zurückgegangen. Die Rückkehrzusammenarbeit verläuft stabil auf sehr gutem Niveau. Bei den Rückführungen ist eine Steigerung um 24 Prozent zu verzeichnen: Die Zahl der Rückführungen nach Georgien betrug im Zeitraum Januar bis Oktober 2024 1 506 Rückführungen gegenüber 1 215 Rückführungen im Vergleichszeitraum 2023 (siehe zudem Antworten zu den Fragen 2a und 5a). Zudem hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Zahl anhängiger, also noch nicht entschiedener Asylverfahren deutlich reduziert. Waren im Dezember 2023 noch insgesamt 2 827 Verfahren anhängig, waren es im November 2024 lediglich 602. Darüber hinaus erledigt das BAMF seit Dezember 2023 rund zwei Drittel der Asylverfahren georgischer Staatsangehöriger innerhalb von drei Wochen.

Zudem wurde die Erwerbsmigration gestärkt. Neben der bestehenden Zusammenarbeit bei der Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft in Form einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit der georgischen Arbeitsverwaltung nach § 15a der Beschäftigungsverordnung wurde erstmals im Jahr 2024 im Rahmen der deutsch-georgischen Migrationspartnerschaft ein zusätzliches Kontingent für kurzzeitige Beschäftigungen nach § 15d der Beschäftigungsverordnung für georgische Staatsangehörige festgelegt.

Das Migrationsabkommen mit Kenia ist am 18. Oktober 2024 in Kraft getreten. Kenia ist ein wichtiger Partner in Ostafrika, der aufgrund seiner wirtschaftlichen und politischen Gestaltungskraft besondere geopolitische Bedeutung hat. Unter anderem versorgt Kenia derzeit etwa 800 000 Flüchtlinge aus der Region. Mit dem Migrationsabkommen werden neben der Fachkräfteeinwanderung alle wichtigen Punkte der Migrationszusammenarbeit adressiert. Als erstes Land aus Subsahara-Afrika hat Kenia der Identifizierung von Ausreisepflichtigen mittels biometrischem Datenabgleich zugestimmt. Die seitens des BMZ finanzierte Jobmesse im September 2024 in Nairobi stieß auf hohe Nachfrage bei der kenianischen Bevölkerung.

Mit Usbekistan wurde am 15. September 2024 ein Migrationsabkommen unterzeichnet. Usbekistan ist ein wichtiger Partner in Zentralasien mit einem großen Potential gut ausgebildeter und leistungsbereiter Arbeitskräfte – davon profitiert Deutschland. Das Migrationsabkommen bietet aber auch jungen Menschen in Usbekistan neue Chancen. Gleichzeitig wurde ein klarer Rechtsrahmen für eine umfassende Rückkehrzusammenarbeit geschaffen. Analog zu den Global Skills Partnerships Pilotprojekten in Indien haben die Gespräche zu deren Umsetzung in Usbekistan begonnen. In den Global Skills Partnerships wird die Pflegeausbildung in den Partnerländern gemeinsam so modifiziert und mit praktischen Ausbildungselementen ergänzt, dass der Abschluss unmittelbar in Deutschland anerkannt wird.

Zu der Umsetzung der kürzlich unterzeichneten Migrationsabkommen mit Kenia und Usbekistan laufen derzeit die Planungen für die konstituierende Sitzung der in den Migrationsabkommen vereinbarten Gemeinsamen Steuerungsgruppe.

Darüber hinaus macht die Bundesregierung zum Inhalt vertraulicher Gespräche mit anderen Regierungen grundsätzlich keine Angaben.

- b) Hat der Sonderbevollmächtigte oder eine andere deutsche Stelle auch Vereinbarungen über die Rückführung anderer Staatsbürger über oder in die Partnerstaaten der Migrationsabkommen getroffen, z. B. Afghaninnen und Afghanen über oder nach Usbekistan oder Somalierinnen und Somalier über oder nach Kenia?

Die Migrationsabkommen mit Kenia und Usbekistan enthalten einheitliche Verfahren und detaillierte Bestimmungen für eine effektive Rückkehrzusammenarbeit.

- c) Welche konkreten Maßnahmen wurden oder werden von der Bundesregierung durchgeführt, um die Nutzung der Angebote des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes für Visumantragstellerinnen und Visumantragsteller zu erleichtern?

Die Bundesregierung hat mit allen benannten Partnerländern sowie Kolumbien und Marokko Informationsveranstaltungen zu den rechtlichen Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung durchgeführt und auf die Informationsportale der Bundesregierung, wie „Make it in Germany“ hingewiesen. Daneben gibt es eine Vielzahl von untergesetzlichen Maßnahmen wie zum Beispiel in den Themenfeldern Sprache, Vorintegration, Anerkennung, Visakapazitäten und Integration, die im Zuge der Migrationspartnerschaften zum Teil verstetigt oder ausgebaut werden, ohne dass dies in den Abkommen konkret verabredet worden ist (vgl. Fachkräftestrategie Indien – BMAS). Hierzu zählen insbesondere die in der Antwort zu Frage 2d aufgeführten Aktivitäten der Bundesagentur für Arbeit.

7. Welche Ergebnisse hat die Migrationszusammenarbeit mit Marokko, Kolumbien, Moldau, Kirgistan und den Philippinen erbracht?

Im Hinblick auf die in Frage 7 aufgeführten Staaten wird auf die Antwort zu Frage 7a (Marokko und Kolumbien), 7b (Moldau) und 7c (Kirgisistan und Philippinen) verwiesen.

- a) Was beinhalten die „gemeinsamen Arbeitsstrukturen“ mit Marokko und Kolumbien konkret, und inwiefern unterscheiden sie sich von der Zusammenarbeit, die bereits vor der Ernennung des Sonderbevollmächtigten bestand?

Mit Marokko wurden am 23. Januar 2024 eine umfassende Migrationspartnerschaft verabredet und dazu eine feste gemeinsame Arbeitsstruktur etabliert. Sie beinhaltet eine zentrale Gemeinsame Steuerungsgruppe sowie mehrere Themenarbeitsgruppen. Es werden nunmehr alle relevanten Bereiche der Migrationszusammenarbeit unter Beteiligung der jeweiligen Ressorts und Fachstellen abgebildet. Dazu zählen neben der Erwerbsmigration auch die Rückkehrzusammenarbeit auf einem wieder vertrauensvollen Niveau. Die Zahl der Rückführungen marokkanischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg in das Heimatland ist seit Beginn der umfassenden Migrationszusammenarbeit von 119 (von Januar bis November 2023) auf 319 (von Januar bis November 2024) gestiegen. Bei der Fachkräftemigration wird unter anderem die Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der marokkanischen Arbeitsverwaltung ANAPEC weiter ausgebaut. Mit Kolumbien wurde vor dem Hintergrund stark gestiegener Asylantragszahlen im Februar 2024 eine Kooperation bei Fragen der Migrationssteuerung vereinbart. Im September 2024 wurde dazu eine gemeinsame Absichtserklärung über eine Migrationspartnerschaft unterzeichnet. Die bilaterale Gemeinsame Steuerungsgruppe wird langfristig gemeinsam an allen Aspekten der Migration arbeiten. Zur Umsetzung ist der Sonderbevoll-

mächtigte mit einer ressortübergreifenden Delegation im Dezember 2024 erneut nach Bogotá gereist. Er hat dort auch gegenüber der kolumbianischen Öffentlichkeit die sehr geringe Anerkennungsquote bei von kolumbianischen Staatsangehörigen gestellten Asylanträgen in Deutschland thematisiert.

Durch die themen- und institutionsübergreifende Ausrichtung der jeweiligen Arbeitsstrukturen können nunmehr unterschiedliche migrationspolitische Aspekte im beiderseitigen Interesse herausgearbeitet und auf partnerschaftlicher Grundlage gemeinsam umgesetzt werden. Besondere Herausforderungen werden auf Basis einer vertrauensvollen persönlichen Zusammenarbeit gelöst.

- b) Wie hat sich die Partnerschaft mit Moldau seit Beginn des Amtesantritts des Sonderbevollmächtigten verändert?

Welche Fortschritte gibt es bei der Umsetzung des Migrationsabkommens mit Moldau (beispielsweise Treffen, Absichtserklärungen, verbale Zusagen oder dgl.), und welche Gründe gibt es für die Verzögerung der Unterzeichnung?

Welche Hindernisse sind bei den Verhandlungen aufgetreten, und wie plant die Bundesregierung, diese zu überwinden?

Gibt es einen Zeitplan für die endgültige Unterzeichnung und Implementierung des Abkommens?

Der wesentliche Teil des Entwurfs des Migrationsabkommens mit Moldau wird durch das gemeinsame Verständnis über die erfolgte Einstufung von Moldau als sicherem Herkunftsstaat sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Saisonarbeit, zum Beispiel im Rahmen der Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit nach § 15a der Beschäftigungsverordnung mit der moldauischen Arbeitsverwaltung, bereits umgesetzt. Die irreguläre Migration aus Moldau ist gesunken: Die Zahl der Asylerstanträge ist mit 766 im Jahr 2024 gegenüber 1 396 im Jahr 2023 um 46 Prozent zurückgegangen. Eine Unterzeichnung des Migrationsabkommens ist nach erfolgten Gesprächen des Sonderbevollmächtigten in Chisinau im August 2024 zeitnah geplant.

Darüber hinaus macht die Bundesregierung grundsätzlich keine Angaben zum Inhalt vertraulicher Gespräche mit anderen Regierungen.

- c) Wie weit sind die Verhandlungen über Migrationsabkommen mit Kirgisistan und den Philippinen fortgeschritten, und gibt es bereits Entwürfe oder konkrete Verhandlungsergebnisse?

Mit Kirgisistan hat der Sonderbevollmächtigte gemeinsam mit dem kirgisischen Außenminister am Rande des Gipfeltreffens des Bundeskanzlers mit den zentralasiatischen Staatsoberhäuptern im September 2023 eine Absichtserklärung zum Aufbau einer umfassenden Migrationszusammenarbeit unterzeichnet. Derzeit laufen die Verhandlungen zu einem umfassenden Migrationsabkommen. Eine Unterzeichnung ist zeitnah geplant.

Mit den Philippinen werden Gespräche über ein umfassendes Migrationsabkommen geführt.

8. Welche deutschen Stellen sind bei den Abstimmungen zu den Texten der Migrationsabkommen beteiligt?

Wie beteiligen sich diese Stellen konkret?

Welche Referate bzw. Abteilungen in welchen Bundesministerien sind beteiligt?

Sind Nichtregierungsstellen beteiligt, z. B. Diasporaorganisationen oder andere Nichtregierungsorganisationen, und wenn ja, wie sind sie beteiligt?

Bei der Textabstimmung von Migrationsabkommen beteiligt das BMI als federführendes Ressort nach § 16 der Richtlinie für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge und im Einklang mit der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien diejenigen Ministerien, deren Zuständigkeiten ebenfalls betroffen sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Welche Ministerien dies sind, variiert von Vertrag zu Vertrag. Außerdem werden die Länder gemäß der „Lindauer Absprache“ vom 14. November 1957 beteiligt. Eine Einbeziehung von Nichtregierungsstellen erfolgt nicht. Die Einbeziehung und Beteiligung gestalten sich unterschiedlich. Es können Textbeiträge zugestellt werden, Änderungen an Textvorschlägen vorgenommen werden oder Stellungnahmen zu Textvorschlägen abgegeben werden.

10. Inwieweit und über welche Stellen war die Bundesregierung in die Verhandlungen von Übereinkünften der Europäischen Union (EU) mit Drittstaaten, die auch eine Migrationskomponente enthalten, in den letzten drei Jahren eingebunden, insbesondere mit Tunesien, Ägypten, Mauretanien und dem Libanon?

Am 5. Februar 2024 hat der Rat der Europäischen Union, dem auch ein Vertreter der Bundesregierung angehört, die Kommission zur Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung über die strategische Partnerschaft zwischen der Arabischen Republik Ägypten und der Europäischen Union und am 4. März 2024 zur Unterzeichnung der Migrationspartnerschaft und Dialog zwischen der Islamischen Republik Mauretanien und der Europäischen Union ermächtigt. Über die Planungen der Kommission zu einer Absichtserklärung zur Umsetzung eines umfassenden Partnerschaftspakets zwischen der Europäischen Union und Tunesien war der Rat informiert. Mit dem Libanon hat die Europäische Union keine vergleichbare Vereinbarung unterzeichnet. Die Bundesregierung ist bzw. war zudem über die Ratsvorbereitungsgremien an den Verhandlungen zu den erweiterten Partnerschaftsabkommen mit der Kirgisischen Republik, der Republik Usbekistan sowie der Republik Tadschikistan beteiligt.

11. Welche Haushaltstitel und Referate, die nach Kenntnis der Fragesteller im Rahmen des ehemaligen Hausleitungsschwerpunkts „Fluchtursachenbekämpfung“ unter Bundesminister Dr. Gerd Müller im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) eingerichtet wurden, sind – so ebenfalls die Kenntnis der Fragesteller – infolge des Übergangs zu Bundesentwicklungsministerin Svenja Schulze und der Aufgabe dieses Schwerpunkts aufgelöst oder umstrukturiert worden, und wurden die Projekte des Programms „Perspektive Heimat“ beendet oder gekürzt?

Das BMZ betrachtet die Minderung von Fluchtursachen als Querschnittsaufgabe für die gesamte Entwicklungspolitik. Diese Einschätzung wurde auch von den Empfehlungen der Fachkommission Fluchtursachen, die unter Bundesminister Müller im BMZ eingesetzt wurde, bestätigt. Die grundlegende Struk-

tur der Haushaltstitel des BMZ, die zur Minderung von Fluchtursachen beitragen, ist unverändert. Die Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge (re)integrieren“ (SI Flucht) wurde daher mit Billigung des Haushaltsausschusses am 10. November 2022 noch stärker auf die Unterstützung von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und ansässiger Bevölkerung in Aufnahmeländern fokussiert und aus diesem Grund in Sonderinitiative „Geflüchtete und Aufnahmeländer“ umbenannt. Beim Programm „Perspektive Heimat“ handelte es sich primär um ein Programm zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und der nachhaltigen Reintegration. Dieses Programm wurde 2021 in das Leuchtturmvorhaben „Zentren für Migration und Entwicklung“ und in das Initiativthema „Migration entwicklungsorientiert gestalten“ überführt und das Engagement für freiwillige Rückkehr und nachhaltige Reintegration fortgeführt.

Das Referat „Fluchtursachenbekämpfung; Beschäftigungsoffensive Nahost“ wurde entsprechend umbenannt in „Geflüchtete und Aufnahmeländer“. Das Referat „Rückkehr und Reintegration“ wurde mit Referat „Grundsatzfragen Flucht und Migration“ zur Generierung von Synergieeffekten fusioniert und schließlich in Referat „Grundsätze Flucht und Migration“ umbenannt.

12. Wie nutzt die Bundesregierung die Migrationspartnerschaften und Migrationsabkommen bzw. deren Verhandlung, um die Hemmnisse für die Rücknahme von eigenen Staatsangehörigen durch die Partnerländer zu abzubauen?

Migrationspartnerschaften sind darauf ausgerichtet, wesentliche Elemente der Migrationspolitik in einem beiderseitigen Interesse miteinander zu verbinden und zu effektivieren. Dazu zählen für die Bundesregierung auch praxiswirksame Rückübernahmeverfahren.

- a) Wird der sogenannte Visa-Hebel genutzt, um die Rücknahme von vollziehbar Ausreisepflichtigen zu verbessern und die Rücknahme von eigenen Staatsangehörigen zu forcieren, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Sofern Drittstaaten, die einer Visumpflicht unterliegen, bei der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen nicht ausreichend kooperieren, können mit dem in Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/(2009 (Visakodex) angelegten Visahebel auf Ebene der Europäischen Union Restriktionen im Visumverfahren eingeführt werden (etwa erhöhte Gebühren oder verlängerte Bearbeitungsdauer in Bezug auf Schengen-Visumanträge). Dies soll die Drittstaaten zu einer besseren Rückkehrkooperation bewegen. Für Drittstaaten, deren Staatsangehörige visumfrei in den Schengenraum einreisen dürfen, existiert mit dem Visaaussetzungsmechanismus nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1806 (EU-Visum-Verordnung) ein weiteres Instrument. Eine Verschlechterung in der Rückkehrzusammenarbeit könnte in letzter Konsequenz zur Wiedereinführung der Visumpflicht führen. Auch hierzu existiert ein Verfahren auf Ebene der Europäischen Union.



- b) Werden die Verhandlungen dazu genutzt, die Partnerländer zur Bereitstellung von Pässen oder Passersatzpapieren für deren Staatsangehörige zu bewegen, die sich ohne diese Dokumente in Deutschland aufhalten?
- c) Welche Forderungen werden an die Partnerländer gestellt hinsichtlich der Rücknahme der eigenen Staatsangehörigen, des Abbaus der Hindernisse für vollziehbar Ausreisepflichtige, der Rückkehrprogramme für eigene Staatsangehörige, der Bereitstellung von Pässen und Passersatzpapieren für eigene Staatsangehörige?

Die Fragen 12b und 12c werden gemeinsam beantwortet.

Gegenstand von umfassenden Migrationsabkommen sind verbindliche Verfahrensvorschriften gemäß dem Standard der EU-Rückübernahmeabkommen für den gesamten Rückführungsprozess, die Bereitstellung und Gültigkeitsdauer von Passersatzpapieren zum Zwecke der Rückkehr und für die Identifizierung der jeweiligen Staatsangehörigen. Solche Vereinbarungen werden auch für künftige Migrationsabkommen angestrebt.

- d) Priorisiert die Bundesregierung in den Verhandlungen die Rücknahme und Rückkehr von Staatsangehörigen mit den Verhandlungspartnern?

Für die Bundesregierung hat eine effektive Rückübernahme ausreisepflichtiger Personen sehr hohe Priorität auch bei der Erarbeitung und Umsetzung von umfassenden Migrationspartnerschaften.

- e) Nutzt die Bundesregierung die Möglichkeit, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Entwicklungskooperation als Hebel zur Verbesserung bei der Rücknahme einzusetzen?

Maßnahmen im Sinne der Fragestellung erfolgen nicht.

Anlage 1:

Antwort der Bundesregierung zu Frage 5b der Kleinen Anfrage 20/14191:

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zum Stichtag 30. November 2024 in Deutschland aufhältige ausreisepflichtige Staatsangehörige der insgesamt in Frage 5a genannten Staaten, die 2020-2024 eingereist sind	mit Duldung	ohne Duldung	Summe
Nach Ländern			
Baden-Württemberg	4.590	534	5.124
Bayern	3.561	829	4.390
Berlin	3.408	1.261	4.669
Brandenburg	1.295	163	1.458
Bremen	512	41	553
Hamburg	1.077	368	1.445
Hessen	1.525	559	2.084
Mecklenburg-Vorpommern	726	92	818

Niedersachsen	4.903	753	5.656
Nordrhein-Westfalen	8.212	1.091	9.303
Rheinland-Pfalz	818	258	1.076
Saarland	190	27	217
Sachsen	2.446	484	2.930
Sachsen-Anhalt	961	169	1.130
Schleswig-Holstein	2.236	231	2.467
Thüringen	884	81	965
Summe	37.344	6.941	44.285

Ausreisepflichtige aufhältige Personen zum Stichtag 30. November 2024	mit Duldung	ohne Duldung	Summe
Länder			
Georgien	5.777	1.545	7.322
Ghana	2.951	380	3.331
Indien	3.016	562	3.578
Irak	18.664	1.825	20.489

Kenia	881	54	935
Kirgisistan	118	23	141
Kolumbien	942	253	1.195
Marokko	2.550	785	3.335
Moldau (Republik)	2.192	1.427	3.619
Philippinen	109	25	134
Usbekistan	144	62	206
Summe	37.344	6.941	44.285

Georgien:

Ausreisepflichtige aufhältige Personen zum Stichtag 30. November 2024	mit Duldung	ohne Duldung	Summe
Länder			
Baden-Württemberg	1.078	133	1.211
Bayern	102	176	278
Berlin	813	416	1.229
Brandenburg	86	25	111

Bremen	85	3	88
Hamburg	55	40	95
Hessen	130	86	216
Mecklenburg-Vorpommern	206	30	236
Niedersachsen	1.214	174	1.388
Nordrhein-Westfalen	854	137	991
Rheinland-Pfalz	71	98	169
Saarland	1	1	2
Sachsen	594	137	731
Sachsen-Anhalt	52	39	91
Schleswig-Holstein	151	28	179
Thüringen	285	22	307
Summe	5.777	1.545	7.322

Ghana:

Ausreisepflichtige aufhältige Personen zum Stichtag 30. November 2024	mit Duldung	ohne Duldung	Summe
--	-------------	--------------	-------

Länder			
Baden-Württemberg	129	13	142
Bayern	92	16	108
Berlin	142	20	162
Brandenburg	41	8	49
Bremen	301	14	315
Hamburg	460	119	579
Hessen	183	19	202
Mecklenburg-Vorpommern	94	10	104
Niedersachsen	325	35	360
Nordrhein-Westfalen	889	90	979
Rheinland-Pfalz	46	2	48
Saarland	33	2	35
Sachsen	15	3	18
Sachsen-Anhalt	20	0	20
Schleswig-Holstein	170	29	199
Thüringen	11	0	11



Summe	2.951	380	3.331
-------	-------	-----	-------

Indien:

Ausreisepflichtige aufhältige Personen zum Stichtag 30. November 2024	mit Duldung	ohne Duldung	Summe
Länder			
Baden-Württemberg	759	66	825
Bayern	44	42	86
Berlin	20	22	42
Brandenburg	33	6	39
Bremen	5	1	6
Hamburg	28	29	57
Hessen	103	49	152
Mecklenburg-Vorpommern	26	2	28
Niedersachsen	41	13	54
Nordrhein-Westfalen	434	82	516
Rheinland-Pfalz	33	18	51

Saarland	8	2	10
Sachsen	794	155	949
Sachsen-Anhalt	642	65	707
Schleswig-Holstein	36	5	41
Thüringen	10	5	15
Summe	3.016	562	3.578

Irak:

Ausreisepflichtige aufhältige Personen zum Stichtag 30. November 2024	mit Duldung	ohne Duldung	Summe
Länder			
Baden-Württemberg	2.278	162	2.440
Bayern	2.945	355	3.300
Berlin	719	90	809
Brandenburg	394	35	429
Bremen	67	8	75
Hamburg	355	112	467

Hessen	778	78	856
Mecklenburg-Vorpommern	344	23	367
Niedersachsen	2.009	174	2.183
Nordrhein-Westfalen	4.829	401	5.230
Rheinland-Pfalz	574	54	628
Saarland	109	13	122
Sachsen	772	114	886
Sachsen-Anhalt	190	31	221
Schleswig-Holstein	1.790	130	1.920
Thüringen	511	45	556
Summe	18.664	1.825	20.489

Kenia:

Ausreisepflichtige aufhältige Personen zum Stichtag 30. November 2024	mit Duldung	ohne Duldung	Summe
Länder			
Baden-Württemberg	22	0	22

Bayern	28	1	29
Berlin	48	2	50
Brandenburg	687	44	731
Bremen	3	0	3
Hamburg	6	3	9
Hessen	18	1	19
Mecklenburg-Vorpommern	2	0	2
Niedersachsen	16	1	17
Nordrhein-Westfalen	24	2	26
Rheinland-Pfalz	3	0	3
Saarland	10	0	10
Sachsen	3	0	3
Sachsen-Anhalt	3	0	3
Schleswig-Holstein	8	0	8
Thüringen	0	0	0
Summe	881	54	935

Kirgisistan:

Ausreisepflichtige aufhältige Personen zum Stichtag 30. November 2024	mit Duldung	ohne Duldung	Summe
Länder			
Baden-Württemberg	5	3	8
Bayern	1	3	4
Berlin	3	1	4
Brandenburg	0	3	3
Bremen	0	0	0
Hamburg	1	2	3
Hessen	2	2	4
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0
Niedersachsen	0	0	0
Nordrhein-Westfalen	101	5	106
Rheinland-Pfalz	2	0	2
Saarland	1	0	1
Sachsen	0	1	1
Sachsen-Anhalt	1	0	1

Schleswig-Holstein	1	1	2
Thüringen	0	2	2
Summe	118	23	141

Kolumbien:

Ausreisepflichtige aufhältige Personen zum Stichtag 30. November 2024	mit Duldung	ohne Duldung	Summe
Länder			
Baden-Württemberg	11	4	15
Bayern	9	13	22
Berlin	9	5	14
Brandenburg	3	10	13
Bremen	3	1	4
Hamburg	19	12	31
Hessen	14	18	32
Mecklenburg-Vorpommern	2	0	2
Niedersachsen	793	154	947



Nordrhein-Westfalen	21	16	37
Rheinland-Pfalz	13	4	17
Saarland	2	0	2
Sachsen	34	8	42
Sachsen-Anhalt	0	1	1
Schleswig-Holstein	7	7	14
Thüringen	2	0	2
Summe	942	253	1.195

Marokko:

Ausreisepflichtige aufhältige Personen zum Stichtag 30. November 2024	mit Duldung	ohne Duldung	Summe
Länder			
Baden-Württemberg	275	77	352
Bayern	117	89	206
Berlin	74	29	103
Brandenburg	36	6	42

Bremen	42	9	51
Hamburg	135	20	155
Hessen	281	176	457
Mecklenburg-Vorpommern	38	6	44
Niedersachsen	183	50	233
Nordrhein-Westfalen	890	231	1.121
Rheinland-Pfalz	69	26	95
Saarland	22	2	24
Sachsen	223	39	262
Sachsen-Anhalt	47	14	61
Schleswig-Holstein	66	9	75
Thüringen	52	2	54
Summe	2.550	785	3.335

Moldau:

Ausreisepflichtige aufhältige Personen zum Stichtag 30. November 2024	mit Duldung	ohne Duldung	Summe
--	-------------	--------------	-------

Länder			
Baden-Württemberg	15	68	83
Bayern	177	125	302
Berlin	1.572	673	2.245
Brandenburg	12	24	36
Bremen	3	5	8
Hamburg	4	12	16
Hessen	9	120	129
Mecklenburg-Vorpommern	13	21	34
Niedersachsen	308	141	449
Nordrhein-Westfalen	46	111	157
Rheinland-Pfalz	3	53	56
Saarland	4	7	11
Sachsen	2	24	26
Sachsen-Anhalt	6	18	24
Schleswig-Holstein	5	20	25
Thüringen	13	5	18

Summe	2.192	1.427	3.619
-------	-------	-------	-------

Philippinen:

Ausreisepflichtige aufhältige Personen zum Stichtag 30. November 2024	mit Duldung	ohne Duldung	Summe
Länder			
Baden-Württemberg	13	1	14
Bayern	32	1	33
Berlin	3	1	4
Brandenburg	2	1	3
Bremen	2	0	2
Hamburg	7	15	22
Hessen	5	2	7
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0
Niedersachsen	12	0	12
Nordrhein-Westfalen	27	3	30
Rheinland-Pfalz	3	0	3

Saarland	0	0	0
Sachsen	2	0	2
Sachsen-Anhalt	0	0	0
Schleswig-Holstein	1	1	2
Thüringen	0	0	0
Summe	109	25	134

Usbekistan:

Ausreisepflichtige aufhältige Personen zum Stichtag 30. November 2024	mit Duldung	ohne Duldung	Summe
Länder			
Baden-Württemberg	5	7	12
Bayern	14	8	22
Berlin	5	2	7
Brandenburg	1	1	2
Bremen	1	0	1
Hamburg	7	4	11

Hessen	2	8	10
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	1
Niedersachsen	2	11	13
Nordrhein-Westfalen	97	13	110
Rheinland-Pfalz	1	3	4
Saarland	0	0	0
Sachsen	7	3	10
Sachsen-Anhalt	0	1	1
Schleswig-Holstein	1	1	2
Thüringen	0	0	0
Summe	144	62	206

Anlage 2:

Antwort der Bundesregierung zu Frage 5c) der Kleinen Anfrage 20/14191

Einreisen im Sinne der Fragestellung werden nicht statistisch erfasst. Nachfolgend wird die Zahl der erstmals in den Jahren 2020-2024 an Staatsangehörige des in der Fragestellung genannten Drittstaats erteilten Aufenthaltstitel im Inland ausgewiesen, differenziert nach den Abschnitten 3-7 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die Auswertung aus den Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) erfolgte zum Stichtag 30. November 2024. Zu beachten ist, dass die Einreise nicht im Jahr der Ersterteilung stattgefunden haben muss. Personen können in den Tabellen mehrfach gezählt sein, wenn sie in den letzten fünf Jahren Aufenthaltstitel aus unterschiedlichen Gruppen erstmalig erhalten haben. Zudem werden seit Sommer 2023 Visa nach den §§ 16-21 AufenthG grundsätzlich für ein Jahr erteilt, weshalb sich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland seitdem entsprechend verzögern kann.

Alle ausgewählten Staatsangehörigkeiten	Titel erstmals erhalten im Jahr					
	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Summe	55.272	76.838	107.493	128.469	91.587	459.659
Aufenthaltserlaubnis (AE) zum Zweck der Ausbildung	11.497	16.362	23.327	27.283	19.644	98.113
AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit	12.938	17.841	26.448	28.149	21.167	106.543

AE aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	8.656	9.104	17.117	13.544	9.643	58.064
AE aus familiären Gründen	13.522	19.363	23.621	26.410	19.669	102.585
AE aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte	1.974	2.217	2.294	16.711	5.705	28.901
Niederlassungserlaubnis	6.685	11.951	14.686	16.372	15.759	65.453

Indien	Titel erstmals erhalten im Jahr					
	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Summe	25.393	36.820	52.392	59.025	43.550	217.180
Aufenthaltserlaubnis (AE) zum Zweck der Ausbildung	6.837	9.505	14.510	16.729	11.517	59.098
AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit	8.497	11.773	18.343	19.100	13.478	71.191
AE aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	171	237	416	337	296	1.457
AE aus familiären Gründen	6.075	9.123	12.678	14.757	10.303	52.936



AE aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte	618	692	618	1.629	908	4.465
Niederlassungserlaubnis	3.195	5.490	5.827	6.473	7.048	28.033

Marokko	Titel erstmals erhalten im Jahr					
	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Summe	4.297	6.899	9.361	10.578	9.370	40.505
Aufenthaltserlaubnis (AE) zum Zweck der Ausbildung	1.112	2.325	3.177	4.240	3.865	14.719
AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit	486	773	1.302	1.637	1.771	5.969
AE aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	205	203	865	483	310	2.066
AE aus familiären Gründen	1.464	2.333	2.488	2.306	1.760	10.351
AE aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte	432	436	430	751	427	2.476
Niederlassungserlaubnis	598	829	1.099	1.161	1.237	4.924

Kolumbien	Titel erstmals erhalten im Jahr					
	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Summe	2.909	3.643	4.346	4.719	3.495	19.112
Aufenthaltserlaubnis (AE) zum Zweck der Ausbildung	868	991	1.226	1.239	918	5.242
AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit	1.038	1.239	1.535	1.667	1.067	6.546
AE aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	21	45	70	148	159	443
AE aus familiären Gründen	529	765	815	819	620	3.548
AE aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte	54	45	49	79	41	268
Niederlassungserlaubnis	399	558	651	767	690	3.065

Kenia	Titel erstmals erhalten im Jahr					
	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Summe	1.027	1.309	1.623	1.942	1.465	7.366

Aufenthaltserlaubnis (AE) zum Zweck der Ausbildung	169	232	295	414	339	1.449
AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit	137	181	298	338	238	1.192
AE aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	62	75	98	121	112	468
AE aus familiären Gründen	363	432	516	519	365	2.195
AE aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte	49	63	54	185	102	453
Niederlassungserlaubnis	247	326	362	365	309	1.609

Usbekistan	Titel erstmals erhalten im Jahr					
	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Summe	919	1.052	1.977	1.793	1.751	7.492
Aufenthaltserlaubnis (AE) zum Zweck der Ausbildung	344	326	475	545	413	2.103
AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit	176	218	285	463	587	1.729

AE aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	29	24	674	143	36	906
AE aus familiären Gründen	210	273	334	377	480	1.674
AE aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte	11	31	21	54	34	151
Niederlassungserlaubnis	149	180	188	211	201	929

Kirgisistan	Titel erstmals erhalten im Jahr					
	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Summe	761	1.114	1.779	1.852	1.303	6.809
Aufenthaltserlaubnis (AE) zum Zweck der Ausbildung	267	372	510	655	419	2.223
AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit	223	349	648	661	488	2.369
AE aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	57	64	300	72	58	551
AE aus familiären Gründen	100	162	177	197	165	801

AE aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte	18	13	18	98	29	176
Niederlassungserlaubnis	96	154	126	169	144	689

Philippinen	Titel erstmals erhalten im Jahr					
	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Summe	3.479	5.059	6.230	7.443	6.182	28.393
Aufenthaltserlaubnis (AE) zum Zweck der Ausbildung	825	1.354	1.531	1.731	883	6.324
AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit	1.318	1.822	2.396	2.796	2.407	10.739
AE aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	28	42	56	35	38	199
AE aus familiären Gründen	795	1.039	1.214	1.912	1.707	6.667
AE aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte	90	106	144	157	106	603
Niederlassungserlaubnis	423	696	889	812	1.041	3.861

Moldau	Titel erstmals erhalten im Jahr					
	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Summe	404	478	1.955	1.033	598	4.468
Aufenthaltserlaubnis (AE) zum Zweck der Ausbildung	42	45	36	50	25	198
AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit	42	59	75	73	52	301
AE aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	21	26	1.491	497	233	2.268
AE aus familiären Gründen	137	161	180	191	142	811
AE aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte	45	43	34	80	32	234
Niederlassungserlaubnis	117	144	139	142	114	656

Georgien	Titel erstmals erhalten im Jahr					
	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Summe	2.391	2.896	4.907	4.225	2.893	17.312

Aufenthaltserlaubnis (AE) zum Zweck der Ausbildung	600	627	724	702	519	3.172
AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit	611	733	707	672	454	3.177
AE aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	397	529	2.358	1.100	659	5.043
AE aus familiären Gründen	392	504	543	610	474	2.523
AE aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte	70	43	54	548	216	931
Niederlassungserlaubnis	321	460	521	593	571	2.466

Ghana	Titel erstmals erhalten im Jahr					
	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Summe	2.878	3.729	4.653	5.655	4.338	21.253
Aufenthaltserlaubnis (AE) zum Zweck der Ausbildung	289	434	610	697	461	2.491
AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit	218	305	380	442	406	1.751

AE aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	504	560	701	784	725	3.274
AE aus familiären Gründen	1.320	1.679	1.892	2.044	1.553	8.488
AE aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte	234	236	354	821	468	2.113
Niederlassungserlaubnis	313	515	716	867	725	3.136

Irak	Titel erstmals erhalten im Jahr					
	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Summe	10.814	13.839	18.270	30.204	16.642	89.769
Aufenthaltserlaubnis (AE) zum Zweck der Ausbildung	144	151	233	281	285	1.094
AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit	192	389	479	300	219	1.579
AE aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	7.161	7.299	10.088	9.824	7.017	41.389
AE aus familiären Gründen	2.137	2.892	2.784	2.678	2.100	12.591



AE aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte	353	509	518	12.309	3.342	17.031
Niederlassungserlaubnis	827	2.599	4.168	4.812	3.679	16.085

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*